

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 15.

München, den 21. März 1884.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 14. März 1884, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier die Führung des Musterregisters betreffend. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu einer Namensbeilegung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Auszug aus der Weis-Statistik des Königreiches.

Nr. 2680.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier die Führung des Musterregisters betreffend.

Königliche Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Nachstehend wird eine im Centralblatte für das Deutsche Reich (Nr. 46 von 1883 S. 325) veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. November vor. Jh., durch welche der §. 12 der „Bestimmungen über die Führung des Musterregisters“ vom 29. Februar 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 287, 295 ff.) abgeändert wird, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.